

3. Grundlegende Aufgaben, die sich aus der Stellung der Linie XIV als staatliches Untersuchungshaftvollzugsorgan und als politisch-operative Diensteinheit des MfS ergeben

Die Stellung der Linie XIV, als staatliches Vollzugsorgan einerseits und als politisch-operative Diensteinheit mit speziellen Aufgaben zur Unterstützung der Lösung der politischen Aufgabenstellung des MfS bzw. einzelner Dienst-einheiten andererseits, bedingt entsprechend der Richtlinie 1/76 die noch bewußtere und konsequentere Integration der Aufgabenstellung der Linie XIV als untrennbaren Bestandteil in der Gesamtaufgabenstellung des MfS zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Feindtätigkeit und zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der staatlichen Sicherheit unter allen operativen Lagebedingungen.

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung als offizielles staatliches Untersuchungshaftvollzugsorgan haben die Leiter und Mitarbeiter der Vollzugsanstalten des MfS in ihrer täglichen Arbeit vielschichtige, ineinander verwobene, grundlegende Aufgaben im Zusammenhang mit der Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft zu erfüllen.

Die Aufgaben der Linie XIV als politisch-operative Dienst-einheit des MfS sind von denen als staatliches Untersuchungshaftvollzugsorgan nicht zu trennen. Die Richtlinie 1/76 des Genossen Minister fordert, im Interesse des zuverlässigen Schutzes und der weiteren Stärkung der DDR die vorhandenen Potenzen zur Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit durch die Vertiefung der tschekistischen Zusammenarbeit der operativen Dienst-einheiten des MfS maximal zu nutzen.